



Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Halstenbek (FrdhGebS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Anlage 1 ist Teil der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden mit dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung (FrdhGebS) treten alle bisherigen Gebührensatzungen für den Friedhof der Gemeinde Halstenbek außer Kraft.

Halstenbek, den 11.10.2019

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rügen
Bürgermeister

Anlage 1

1. Grabnutzungsgebühren

1.1 Erdgräber	Nutzungsdauer	Gebühr
Reihengrab einstellig	25	2.240 €
Kinderreihengrab, zuk. Kinderwahlgrab	20	1.010 €
Wahlgrab einstellig	25	2.240 €
Wahlgrab zweistellig	25	3.870 €
Wahlgrab dreistellig	25	5.610 €
Wahlgrab vierstellig	25	7.130 €

1.2 Urnengräber	Nutzungsdauer	Gebühr
Urnenreihengrab einstellig	20	760 €
Urnenreihengrab einstellig pflegefrei	20	1.040 €
Urnenreihengrab einstellig Rotbuche	20	790 €
Urnenreihengrab einstellig anonym	20	790 €
Urnenreihengrab einstellig nicht sichtbar	20	790 €
Urnenwahlgrab zweistellig, bisher Urnenreihengrab	20	830 €
Urnenwahlgrab zweistellig pflegefrei	20	1.530 €
Urnenwahlgrab vierstellig	20	1.010 €

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr	
Erdgräber	1/25 d. Grabnutzungsgebühren
Kindergräber	1/20 d. Grabnutzungsgebühren
Urnengräber	1/20 d. Grabnutzungsgebühren

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet grundsätzlich das Zuweisen, Einmessen, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie das Auflegen und spätere Abräumen der Kränze. Bei Erdbestattungen zusätzlich das Aufwerfen und spätere Abräumen des Grabhügels.

2.1 Erdbestattung	Gebühr
Erdbestattung Erw.	690 €
Erdbestattung Kinder	560 €

2.2 Urnenbestattung	Gebühr
Urnenbestattung	250 €

3. Nutzung der Trauerhalle	Gebühr
Trauerhalle	270 €
Vorraum	30 €

4. Nutzung der Kühlkammer	Gebühr
Kühlkammer (Leichenhalle)	60 €

5. Verwaltungsgebühren	Gebühren
Genehmigung von Grabdenkmälern stehend	69 €
Genehmigung von Grabdenkmälern liegend	23 €
Umschreiben von Grabrechten	11 €
Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden für 5 Jahre / zwei Ausweise	23 €
Anschreiben an Nutzungsberechtigte ablaufender Grabstätten	11 €
Anschreiben an Nutzungsberechtigte ungepflegte Grabstätten	11 €
Vorerwerb von Grabstätten	46 €
Annahme Beerdigung bei Vorerwerb der Grabstätte	46 €
Annahme Beerdigungen, Erstellen Gebührenbescheid, Urkunde, Bescheid über Nutzungsrecht	92 €
Verlängerung der Nutzungszeit	11 €

6. Sonstiges

Für weitere, nicht aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung wird je angefangene 15 Minuten eine Pauschale in Höhe von 11 € veranschlagt. Für Leistungen der Gärtner wird pro Person je angefangene 15 Minuten eine Pauschale in Höhe von 13 € veranschlagt. Materialkosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Dasselbe gilt für einen erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Gebührenschuldners.

Auszuhängen am: 14.10.2019
Abzuhängen am: 18.11.2019